

Gemeinde Schrum

1.Nachtragshaushaltssatzung

Haushaltsjahr 2025

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schrum für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19.03.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher 0,00	auf 0,26 Stellen
---	-----------------	------------------

Schrum, den 25.03.2025

gez. Unterschrift

Heinrich Horning-Thomsen
Bürgermeister

Stellenplan

der Gemeinde Schrum

für das Haushaltsjahr 2025

- Erläuterungen
- Stellenplan
- Veränderungsliste
- Stellenplanquerschnitt

Erläuterung zum Stellenplan 2025

der Gemeinde Schrum

Stelle Nr. 1 - Denkmalschutz- und pflege

Die Denkmalpflege soll künftig über eine geringfügige Beschäftigung erfolgen.

Stellenplan 2025 Gemeinde Schrum

Lfd. Nr.	Nach Produkt bereichen	Bezeichnung der Stelle Amts-/ Funktionsbezeichnung	Stellenplan 2024		tatsächl. Besetz. am 30.06. des Vorjahres		Stellenplan 2025		Bemerkungen
			Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	

5.2.3.001		Denkmalschutz- und pflege							
1	5.2.3.001	Reinigungskraft	0,00	Stundenlohn	0,00	Stundenlohn	0,26	Stundenlohn	Geringf. Beschäftigung

Stellen insgesamt	0,00	0,00	0,26
------------------------------	-------------	-------------	-------------

Veränderungsliste - Stellenplan 2025

Lfd. Nr. im Stellenplan	nach Produktbereichen	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen	Höher-, Herabstufungen und Umwandlungen		Zugänge Bes./ Entg.Gr.	Abgänge Bes./ Entg.Gr.
				von Bes./ Entg.Gr.	nach Bes./ Entg.Gr.		
1	5.2.3.001	Reinigungskraft	0,26			Stundenlohn	

Stellenplanquerschnitt 2025

Ab-schnitt	Amt/Abteilung	Beamte (Besoldungsgruppen A)													Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen										freie Verein-barung	Zu-sam-men	ins-gesamt					
		höherer Dienst				gehobener Dienst				mittlerer Dienst				ein-fache Dien	Zu-sam-men	TVöD																
		16	15	14	13	13	12	11	10	9	9	8	7	6	5	5 bis 1	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1			
A.	Verwaltung																															
	Summe A																														0	0
	Vorjahr																															
	weniger mehr																															
B.	Einrichtungen und Betriebe																															
5.7.3.004	Denkmalschutz- u. pflege																														0,26	0,26
	Summe B																														0,26	0,26
	Vorjahr																														0	0
	weniger mehr																														0,26	0,26
	Summe A + B																														0,26	0,26

Erläuterungen zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025

Zweck des Vorberichtes ist es, die wesentlichen Änderungen im Ergebnishaushalt und Finanzaushalt darzustellen.

Bei der Aufstellung der 1. Nachtragshaushaltssatzung ist eine Anpassung von Haushaltsansätzen nicht erforderlich. Es ist lediglich der Beschluss eines Stellenplans im Wege einer Änderung der Haushaltssatzung hinsichtlich der Gesamtzahl im Stellenplan ausgewiesenen Stellen vorzunehmen.

Für die Pflege des Denkmals wurde bislang eine jährliche Pauschale an eine Privatperson ausgezahlt. Da diese Dienstleistung jedoch nicht unter die sog. Ehrenamtspauschale fällt, ist dies aus lohn- und einkommensteuerrechtlichen Gründen nicht weiter zulässig. Stattdessen erfolgt eine Einstellung auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung mit einem Stellenplananteil von 0,26 Vollzeitäquivalenten.

Im Kernhaushalt 2025 sind hierfür keine Mittel eingeplant, da die Notwendigkeit eines Stellenplans bei Haushaltaufstellung noch nicht bekannt war. Die für das Jahr 2025 durch den Nachtrag entstehenden Kosten belaufen sich auf 700,00 € (Grundgehalt + Arbeitgeberkosten). Eine Bereitstellung der zusätzlichen Mittel kann bei Bedarf unterjährig im Wege von außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen erfolgen. Im Rahmen der Haushaltsplanung 2025 wurde noch von der bisherigen Regelung der jährlichen Pauschale ausgegangen, sodass entsprechende Mittel unter der Planungsstelle 5.2.3.001.52210000 eingeplant wurden. Da die Pauschale aufgrund der o.g. Umstellung entfällt, können diese Mittel folgerichtig als Deckung für die durch den Nachtrag neu entstehenden Personalkosten genutzt werden.